

**Friedhofssatzung  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 20.12.2021**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am **20.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

***Inhalt***

***I. Allgemeine Bestimmungen***

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Friedhofszweck**

**§ 3 Schließung und Entwidmung**

***II Ordnungsvorschriften***

**§ 4 Öffnungszeiten**

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

**§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

***III Allgemeine Bestattungsvorschriften***

**§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

**§ 8 Säрге und Urnen**

**§ 9 Grabbereitung**

**§ 10 Ruhezeit**

**§ 11 Schutz der Totenruhe**

**§ 12 Arten der Grabstätten**

**§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr**

**§ 14 Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr**

**§ 15 Reihengrabstätten für Urnen**

**§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

**§ 17 Wahlgrabstätten für Urnen**

**§ 17a Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier**

**§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten**

**§ 19 Sonderwahlgrabstätten**

**§ 20 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten**

**§ 21 Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen**

**§ 22 Anonyme Wiesengräber**

**§ 23 Wiesengräber mit Namenskennzeichnung**

**§ 24 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten**

**§ 25 Kolumbarien**

§ 26 Waldgräber für Urnen

§ 26 a Waldreihengräber

§ 27 Ehrengräber

***IV Gestaltung der Grabstätten***

§ 28 Allgemeines

***V Grabmale und Grabeinfassungen***

§ 29 Gestaltungsvorschriften

§ 30 Genehmigungserfordernis

§ 31 Anlieferung

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

§ 33 Unterhaltung

§ 34 Entfernung

***VI Herrichtung und Unterhaltung***

§ 35 Allgemeine gärtnerische Gestaltung

§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege

***VII Leichenhalle und Trauerfeiern***

§ 37 Benutzung der Leichenhalle

§ 38 Trauerfeiern

***VIII Schlussvorschriften***

§ 39 Alte Rechte

§ 40 Haftung

§ 41 Gebühren

§ 42 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (an der Geldernschen Straße)  
Friedhof Hülsdonk (an der Geldernschen Straße)  
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (an der Klever Straße)  
Friedhof Meerbeck (an der Lindenstraße)  
Friedhof Schwafheim (an der Hügelstraße)  
Friedhof Vinn (an der Vinner Straße)  
Friedhof Kapellen (an der Friedhofsstraße)  
Friedhof Lohmannsheide (an der Jakob-Schroer-Straße)  
Friedhof Repelen (an der Johann-Steegmann-Allee /Hoher Weg)  
Friedhof Uffort (an der Friedenstraße)

## **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR genannt.
- (2) Die Friedhöfe gewährleisten die Bestattung von Toten und Beisetzung von deren Aschen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW). Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, falls wenigstens ein Elternteil mindestens seit 3 Monaten Einwohner der Stadt Moers ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 5 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.
- (3) Gleichzeitig dienen die Friedhöfe als Stätte der Erholung. Aus ökologischen Gründen sollen die Friedhöfe und auch die einzelnen Grabstätten grün gestaltet werden. Eine ausreichende Bepflanzung soll der Verbesserung des Stadtklimas dienen.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Ausgrabung bzw. Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte oder eines Kolumbariums erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen, die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen auszuführen.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  - g) Abfälle mitzubringen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze zu entsorgen; ausgenommen davon sind Kränze, die auf den Abfallsammelplätzen neben den Abfallgefäßen abzulegen sind.
  - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern auf den Wegen geführt werden. Hundekot ist zu entfernen.
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern, Bestattungsrituale anderer Glaubensgemeinschaften und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind ausschließlich mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR abzustimmen, 4 Tage vorher anzumelden und bedürfen deren Genehmigung.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden haben der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die

Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Wege verhängen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
  - (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
  - (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.
- (5.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,
- a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.
  - b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
  - c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.
  - d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.

### **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, unter Angabe des Todestages, anzumelden. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorliegen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR setzt Ort, Grabart und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest.
- (4) Die Frist, innerhalb derer die Bestattungen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW. Werden Aschen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bestattet, so werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen bestattet. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestattungsfrist für Aschen zulassen.

#### **§ 8 Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Tücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Für die Einhaltung ist der Bestatter verantwortlich. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Absatz 2 eingeschagt werden.
- (4) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 9 Grabbereitung**

- (1) Die Gräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgehoben und wieder verfüllt. Grabdekoration (Ausschlag des Grabes und Bedeckung des Grabhügels mit Matten) erfolgt ebenfalls durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Gleiches gilt für die Grabbeigaben der Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier nach § 17a. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.

### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit sind von der Zeitspanne her bei Neuerwerben identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen- und Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub.

## **§ 11 Schutz der Totenruhe**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen werden nur in ein Wahlgrab vorgenommen.
- (4) Umbettungen werden nur von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durchgeführt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umgebettet werden.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig sind oder die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

## **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 14,16,17, 19, 20 und 26 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:
  - (2.1) Pflegegebundene Grabstätten:
    - (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
    - (b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
    - (c) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
    - (d) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;
    - (e) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre;
    - (f) Urnengrabstellen in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, 25 Jahre
    - (g) Bis zum 31.12.2012: Reihengrabstätten für Erdbestattung und Reihengrabstätten für Urnen, jeweils 25 Jahre. Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an diesen Grabstätten ist nicht möglich;
    - (h) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier, 25 Jahre.
  - (2.2) Pflegefreie Grabstätten:
    - (a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
    - (b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
    - (c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
    - (d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
    - (e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
    - (f) Kolumbarien, 25 Jahre;

- (g) Waldgräber für Urnen, 25 Jahre
  - (h) Waldreihengräber für Urnen, 25 Jahre;
  - (i) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (3) Tiefengräber, außer bei Sonderwahlgrabstätten, und die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.
  - (4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
  - (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mitzuteilen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

### **§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr**

- (1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.
- (3) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- (4) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
  - Stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m
  - Liegende Grabmale:  
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (5) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:  
Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m.  
Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.
- (6) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig.  
Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.
- (7) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

### **§ 14 Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr**

- (1) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:  
Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (3) In jeder Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.



- (5) Für Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:
  - Stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12m.
  - Liegende Grabmale:  
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,06m
- (6) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:  
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.
- (7) Für Abdeckungen auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig:  
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m.
- (8) Für Holzkreuze auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind folgende Maße zulässig:  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m.

### **§ 15 Reihengrabstätten für Urnen**

- (1) Ein Neuerwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte für Urnen ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt wurden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Urnen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.
- (5) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
  - a) Stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Liegende Grabmale:  
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (6) Grabeinfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:  
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 m bis 0,06 m.
- (7) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 29 Abs. 6 zulässig.  
Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke bis 0,14 m.
- (8) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

### **§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße:  
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m

- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren.
- (4) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
  - j) auf den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsrechtlich. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR möglich.
- (13) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig:
  - a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte:  
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
  - c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten:  
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.
  - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (14) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle:

Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.

- (14.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
- (14.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (15) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 6 zulässig. Maße je Wahlgrabstelle: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (16) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.
- (17) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

### **§ 17 Wahlgrabstätten für Urnen**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße:  
1,00 m x 1,00m.
- (4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.
- (6) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
  - a) Stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Liegende Grabmale:  
Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (7) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:  
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (8) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 29 Abs. 6 zulässig.  
Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m.  
Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.
- (9) Holzkreuze sind mit folgenden Maßen zulässig:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.

### **§ 17a Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Sie dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe in Form eines kremierten Tieres.
- (2) Die Grabbeigabe kann nur zeitgleich oder nachträglich mit der Bestattung der Totenasche erfolgen. In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wobei mindestens eine die Asche eines menschlichen Leichnams beinhalten muss.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier haben folgende Maße: 1,00 m x 1,00 m.

- (4) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.
- (5) Die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen für die Bestattung von Mensch und Tier wird in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Urnen entsprechend auch für diese Grabart.

### **§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder Grab hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten:  
Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt. Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 2:  
Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, die die Rückgabe eines Nutzungsrechtes rechtfertigen, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7 Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über diese Grabstätte sofort verfügen kann.

### **§ 19 Sonderwahlgrabstätten**

Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm über anstehendem Bodenniveau. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten.  
§ 16 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 20 Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten bestehen anteilig aus einer pflegefreien Fläche (Rasenfläche) und einer pflegegebundenen Fläche. Die Rasenfläche hat die Maße: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m. Die pflegegebundene Fläche hat die Maße Länge 1,0 m, Breite 1,30 m. Die Rasenfläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gepflegt. Die pflegegebundene Fläche ist von dem Nutzungsberechtigten anzulegen und auch während der gesamten Nutzungsdauer zu pflegen.  
Grabschmuck, z.B. Vasen, Schalen o.ä. sind nur im Bereich der pflegegebundenen Fläche zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 entsprechend für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (4) Auf pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten sind folgende Maße zulässig:

- a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätte:  
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:  
Höhe bis 1,50 m, Breite 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
  - c) Liegende Grabmale auf einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:  
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.
  - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:  
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (5) Die Maße der Einfassungen bei pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Grabstelle:  
Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
- (5.1) Einfassungen, die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
- (5.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der pflegegebundenen Fläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (6) Abdeckungen für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind zulässig.  
Maße je Wahlgrabstelle:  
Länge 1,00 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
- (7) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

### **§ 21 Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf dem Friedhof Hülsdonk angeboten. Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt.
- (2) Die Lage der Grabstelle innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt. Je Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Beisetzung von bis zu 16 Urnen und je Grabstelle eine Urnenbeisetzung zulässig.
- (3) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind ausgeschlossen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden auf Grundlage eines Pflegevertrages intensiv gärtnerisch gepflegt. Eine Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist daher nur zulässig, wenn der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten oder Auftraggeber der Bestattung der Abschluss eines entsprechenden bis zum Ende der Nutzungszeit gültigen Dauergrabpflegevertrages mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH nachgewiesen wird. § 23 Abs. 3 gilt analog für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.
- (5) Auf Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind folgende Maße zulässig:  
Stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,80 m, Breite bis 1,60 m; Mindeststärke 0,15 m.
- (6) Einfassungen sind mit folgenden Maßen zulässig:  
Länge 4,30 m, Breite 2,00 m, Stärke 0,05 bis 0,12 m.

### **§ 22 Anonyme Wiesengräber**

- (1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Lage der Grabstelle wird auch nachträglich nicht bekanntgegeben.

- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (3) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (4) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengräbern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

### **§ 23 Wiesengräber mit Namenskennzeichnung**

- (1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung:
  - a) Wiesengräber mit Gemeinschaftsdenkmal  
Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten können der Name und die Lebensdaten der/des Verstorbenen in den Schriftbereich des vorhandenen Denkmals eingebracht werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.  
Die Beschriftungen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
  - b) Wiesengräber mit Plattenträger  
Der Nutzungsberechtigte kann eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen lassen. Material, Größe und Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Tafeln sowie die Grabplatten nach Abs. 1 a) und b) innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1 b) zu entfernen oder durch einen Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei den Wiesengräbern mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

### **§ 24 Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten**

- (1) Für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden Wiesengräber für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Wiesengräber sind auf dem Gemeinschaftsfeld nicht erkennbar; Bepflanzungen und Blumenschmuck sowie sonstige Trauerbeigaben sind hier nicht statthaft.
- (2) Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

### **§ 25 Kolumbarien**

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen.
- (2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll oder die Urnennische im Vorkauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Angehörige haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, sich die Steintafel von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aushändigen zu lassen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an der Steintafel, die durch die Entfernung entstehen können. Das Abnehmen der Platten wird nur durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommen.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Ablauf der Ruhefrist, wenn eine weitere Urnenbeisetzung in der Urnennische stattfinden soll, werden die entsprechenden Urnen aus der Urnennische von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entnommen und an einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (6) Wird ein Verstorbener in einem Kolumbarium bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Kolumbarium einmeißeln zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (7) Bei den Kolumbarien besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

## **§ 26 Waldgräber für Urnen**

- (1) Waldgräber für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In Waldgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Waldgräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein. Die Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten und extensiv gepflegt, so dass der Waldcharakter der Gesamtfläche erhalten bleibt.
- (4) Waldgräber haben eine Fläche von ca. 6 m<sup>2</sup>. Lage und Zuschnitt der einzelnen Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baumbestand) festgelegt.
- (5) Auf Waldgräber für Urnen sind ausschließlich Natursteine in Form von Findlingen zulässig. Je Waldgrab kann ein Findling gesetzt werden, dessen Höhe nicht 0,60 m und Breite nicht 0,80 m überschreiten darf. Der Findling muss so beschaffen sein, dass er ohne Fundamentierung dauerhaft standfest ist.
- (6) Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck erlaubt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den Waldgräbern für Urnen zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

## **§ 26 a Waldreihengräber**

- (1) Waldreihengräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein.
- (2) Urnenbestattungen in einem Waldreihengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind gestattet, sofern sie nicht fest mit der dafür vorgesehenen Fläche verankert werden und die Gegenstände diese Fläche nicht überragen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist. Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck auf dem Grabfeld erlaubt.
- (4) In jeder Waldreihengrabstätte ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (5) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

## **§ 27 Ehrengräber**

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern bereitgestellt und von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR angelegt und nach dem Gräbergesetz dauernd unterhalten.

## **IV Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 28 Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR werden pflegegebundene und pflegefreie Grabstätten vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit, eine dieser Grabarten zu wählen.
- (2) Pflegegebundene Grabstätten und pflegeleichte Grabstätten im Bereich der pflegegebundenen Fläche müssen nach den Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (3) Die auf den Friedhöfen befindlichen pflegefreien Grabstätten und die pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten im Bereich der Rasenfläche werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.

## **V Grabmale und Grabeinfassungen**

### **§ 29 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.
- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
  - a) Kunststeine z.B. Ziegelwaren, Gips
  - b) Kunststoffe jeglicher Art
  - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufbrachte Farben



- d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
  - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.
- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.
  - (5) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf. Die Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.
  - (6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.
  - (7) Soweit es die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
  - (8) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind. Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikats einer anerkannten Organisation oder durch eine schriftliche Erklärung des Steinmetzes nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

### **§ 30 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend.
- (2) Zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung von der Genehmigungsgebühr befreit. Danach werden Genehmigungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend erhoben.
- (3) Den Anträgen ist dreifach beizufügen:
  - a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
  - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Farben, Schrift, Ornamente und Symbole sowie Art und Stärke des Fundaments.
 In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Teilabdeckung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn
  - die Anforderungen an die Gesamtgestaltung und an den künstlerischen Anspruch erfüllt werden.
  - die Grundsätze der Pietät sowie der Würde des Ortes nicht verletzt werden.
  - die Nachbargrabstätten sowie die Friedhofsnutzer nicht beeinträchtigt werden.
  - die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und detailliert zu begründen. Dabei ist stichhaltig zu erläutern, warum die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

## **§ 31 Anlieferung**

Beim Liefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.

## **§ 32 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 13 -21.
- (3) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des §102 des Versicherungsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Millionen Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verantwortet.

## **§ 33 Unterhaltung**

- (1) Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen pflegegebundenen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die ordnungsgemäße Verlegung von Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung und Teilabdeckung oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist verpflichtet, diese Gegenstände 12 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Monaten aufgestellt wird. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an Grabaufbauten, die durch die Entfernung bedingt entstehen können.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 34 Entfernung**

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist vor dem Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu informieren. Die Entfernung von Grabmalen im Sinne des § 33 Abs. 4 bedarf der Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei pflegegebundenen Grabstätten die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 4 Monaten, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung, die Teilabdeckung oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI Herrichtung und Unterhaltung**

### **§ 35 Allgemeine gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten und der pflegegebundenen Fläche der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflegegebundene Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes nach Entfernung des Grabhügels gärtnerisch im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung angelegt werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung verbleiben.
- (7) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

### **§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte trotz wiederholter, schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden

ungepflegte pflegegebundene Grabstätten 6 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Grabstätte, nach Entfernung eventuell vorhandener Grabaufbauten, eingeebnet und eingesät.

- (2) Der Nutzungsberechtigte wird in dem Anschreiben bezüglich des ungepflegten Zustands der pflegegebundenen Grabstätte darüber informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

## **VII Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 37 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheidet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Leichenhallen dürfen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 38 bleibt unberührt.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.
- (6) An jedem Sarg muss ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.
- (7) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.

### **§ 38 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können stündlich in den Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Zeit für die Trauerfeiern im Bedarfsfall erweitern. Die Friedhofskapelle ist spätestens 40 Minuten nach Beginn der Trauerfeier besenrein zu verlassen, damit nachfolgende Trauerfeiern im Ablauf nicht gestört werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Der Sarg ist spätestens vor Verlassen der Trauerhalle zu schließen.

- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommene Ausschmückung darf nicht entfernt werden. Die übrige Ausschmückung ist nach Abschluss der Trauerfeier restlos zu entfernen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **VIII Schlussvorschriften**

### **§ 39 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwaige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofssatzung beantragt werden.

### **§ 40 Haftung**

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im Übrigen haftet die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Rahmen ihrer Dienstleistungsgeschäfte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 41 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

### **§ 42 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder deren Beauftragten nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durchführt,
  - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht anzeigt,
  - e) entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 seine Tätigkeit als Gewerbetreibender nicht entsprechend anzeigt,
  - f) außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs.5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - g) entgegen § 30 und § 31 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorlegt,
  - h) Grabmale entgegen § 32 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
  - i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 33 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
  - j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 35 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt,
  - k) Grabstätten gemäß § 36 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 01.01.2019 in Form der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.07.2021 außer Kraft.